

OLG Naumburg

§§ 69, 70 StVollzG (Besitz von eigenen Hörfunk- und Fernsehgeräten)

1. § 70 Abs. 2 StVollzG enthält eine abschließende Ausnahmeregelung, nach der die Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte versagt werden kann. Daraus folgt, dass der generelle Ausschluss eingebrachter Fernsehgeräte durch eine Allgemeinverfügung, wie eine Hausordnung, nicht möglich ist.

2. Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. StVollzG gefährdet, hängt dabei weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, nämlich von der Art des Gegenstandes (z.B. Eignung des jeweiligen Gegenstandes als Versteck, Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken), von den Verhältnissen in der konkreten Justizvollzugsanstalt und von der Person des Strafgefangenen, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat, und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur

3. Deshalb können die aus den technischen Möglichkeiten ergebenden abstrakten Missbrauchsgefahren nicht zu einem generellen Verbot von Multifunktionsgeräten führen. Auch bei diesen ist vielmehr eine konkrete Prüfung erforderlich, die sich neben der Beschaffenheit des Gerätes und dem Sicherheitsgrad der Justizvollzugsanstalt an den konkreten örtlichen Gegebenheiten und den persönlichen Verhältnissen des Strafgefangenen zu orientieren hat.

4. Die grundsätzliche Verweisung auf von Dritten anzumietende Fernsehgeräte ist nach dem geltenden Strafvollzugsgesetz nicht möglich

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 14. Oktober 2011 - 2 Ws 211/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich seit dem 30. Juni 2010 in Strafhaft, die seit dem 12. November 2010 in der Justizvollzugsanstalt X vollzogen wird. Zuvor befand er sich in der Justizvollzugsanstalt Y, wo es ihm gestattet war, ein eigenes Fernseh- sowie und Radiogerät im Haftraum zu nutzen. Vor seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt X war dem Antragsteller von der Justizvollzugsanstalt Y gestattet worden, ein Fernsehgerät zum Ersatz seines Altgerätes in die Anstalt einzubringen. Wegen der Verlegung ist eine Sicherung des Gerätes (Verplombung) nicht erfolgt; das für die Verplombung erforderliche Eigengeld ist auf dem Gefangenenkonto vorhanden.

Unmittelbar nach seiner Verlegung und erneut am 2. Dezember 2010 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Herausgabe seines bei der Habe befindlichen Fernsehgerätes und Radios, um diese - nach Verplombung - in seinem Haftraum zu nutzen. Die Antragsgegnerin lehnte dies mündlich ab. Mit einem am 26. November 2010 beim Landgericht Stendal eingegangenen Schreiben hat der Antragsteller um gerichtliche Entscheidung nachgesucht.

Die Antragsgegnerin hat in ihrer Erwidern vom 4. März 2011 vorgebracht, dass nach ihrer Einschätzung Fernsehgeräten eine generell-abstrakte Gefährlichkeit innewohne und der Antragsteller auf ihr Mietfernsehsystem, mit dem Gefangenen ein kombiniertes Rundfunk- und Fernsehgerät mit CD/DVD - Abspielmöglichkeit zur Anmietung von einem hierzu autorisierten Privatunternehmen zur entgeltlichen Nutzung im Haftraum überlassen wird, verwiesen worden sei. Die Herausgabe des Fernsehgerätes sei bis dato nicht möglich gewesen, weil das Ministerium der Justiz als oberste Fachaufsichtsbehörde - die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg zur Rechtmäßigkeit des Mietfernsehens abwarten

wolle; die Aushändigung des Radios erfolge, sobald dieses den ministeriell vorgegebenen Sicherheitsanforderungen genüge und der Antragsteller über entsprechende Gelder zu deren Nutzung verfüge.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal hat mit Beschluss vom 11. April 2011 die Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben und diese verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung der Kammer über das Begehren des Antragstellers erneut zu entscheiden. Dabei hat die Kammer offen gelassen, ob die zuvor von der Justizvollzugsanstalt Y erteilten Erlaubnisse die Antragsgegnerin unmittelbar binden. Ein Versagungsgrund gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG läge jedoch nicht vor, weil die Antragsgegnerin im konkreten Einzelfall keine tragfähige Gefahrenprognose aufgestellt habe. Die von der Antragsgegnerin praktizierte generelle Untersagung eigener Fernsehgeräte und Musikanlagen unter Verweis auf § 161 StVollzG und die Hausordnung sei ungeeignet, ein konkretes Besitzverbot zu rechtfertigen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Beschluss vom 11. April 2011 Bezug genommen.

Gegen den ihr am 15. April 2011 zugestellten Beschluss richtet sich die am 13. Mai 2011 beim Landgericht Stendal eingegangene Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung 1st der Rechtsbeschwerde beigetreten und hat auf frühere Stellungnahmen in anderen Verfahren Bezug genommen.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 116 Abs. 1 StVollzG) zu der Frage geboten, ob und in welcher Form die Antragsgegnerin das Recht eines Strafgefangenen auf Besitz und Nutzung eigener Fernseh- und Radiogeräte im Haftraum

beschränken und den Gefangenen abschließend auf ein privatrechtlich ausgestaltetes Mietfernsehsystem verweisen kann.

2. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Im Ergebnis zu Recht hat die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben und die Sache zu erneuter Entscheidung zurückverwiesen. Die Entscheidung der Antragsgegnerin genügt nicht den Anforderungen gemäß §§ 70 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 70 Abs. 1 und Abs. 2, 69 Abs. 2 StVollzG, um dem Antragsteller die Herausgabe seines Fernsehgerätes und seines Radios sowie die Nutzung im Haftraum zu versagen.

a) Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) werden die Rechte der Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes gemäß § 125a Abs. 1 GG durch das als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274), geregelt.

In welchem Umfang Strafgefangene Gegenstände zur Freizeitgestaltung besitzen dürfen, richtet sich nach den §§ 67 ff. StVollzG. Gemäß § 69 Abs. 2 StVollzG sind eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte unter den Voraussetzungen des § 70 StVollzG im Haftraum zuzulassen. Fernsehgeräte im Sinne des § 69 Abs. 2 StVollzG sind dabei auch solche Geräte, die über Zusatzfunktionen, wie Radio, DVD- und CD.-Abspielmöglichkeit, integrierte Satellitenempfänger, Internetbrowser oder vorhandene Schnittstellen zur Datenübertragung, verfügen.

Ein Strafgefangener hat gemäß § 70 Abs. 1 StVollzG Anspruch auf den Besitz und die Nutzung eines eigenen Fernsehgerätes, soweit dadurch die Erreichung des Vollzugszieles oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird, § 70 Abs. 2 StVollzG. § 70 Abs. 2 StVollzG enthält demnach eine ab-

schließende Ausnahmeregelung, nach der die Nutzung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte versagt werden kann. Daraus folgt, dass der generelle Ausschluss eingebrachter Fernsehgeräte durch eine Allgemeinverfügung, wie eine Hausordnung, nicht möglich ist. Da der Gesetzgeber die zu entscheidende Frage unter offener Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen in §§ 67 ff. StVollzG abschließend geregelt hat, kann eine den Besitz und die Nutzung von Hörfunk- und Fernsehgeräten einschränkende Maßnahme auf die allgemeine Eingriffsregelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht gestützt werden.

b) Ob der Besitz des zur Nutzung beantragten Fernseh- und des Radiogerätes im Haftraum gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG ausnahmsweise versagt werden kann, ist daher von der Vollzugsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen.

Das Tatbestandsmerkmal der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt in § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt und sich am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten hat (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 24. März 1995, 1 Vollz (Ws) 226/94; OLG Koblenz, StV 1981, 184).

Gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG ist die von einem Gegenstand ausgehende abstrakte Gefahr aufgrund seiner Eignung, in einer die Sicherheit und Ordnung gefährdenden Weise eingesetzt zu werden, als Versagungsgrund ausreichend, sofern dieser Gefahr nicht mit den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht anzuwendenden Kontrollmitteln der Justizvollzugsanstalt begegnet werden kann (vgl. BVerfG, NJW 2003, 2447; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2005, 191; jeweils m.w.N.; OLG Naumburg, Beschluss vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11).

Die Frage, ob der Besitz eines Gegenstandes die Sicherheit und Ordnung

der Anstalt im Sinne von § 70 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. StVollzG gefährdet, hängt dabei aber weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, nämlich von der Art des Gegenstandes (z.B. Eignung des jeweiligen Gegenstandes als Versteck, Möglichkeit des Umbaus zu sicherheitsgefährdenden Zwecken), von den Verhältnissen in der konkreten Justizvollzugsanstalt und von der Person des Strafgefangenen, der den Antrag auf Besitz des Gegenstandes gestellt hat, und ist deswegen überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGH, NStZ 2000, 222).

Wird nach dieser Einzelfallprüfung eine abstrakte Gefährdung durch den einzubringenden Gegenstand im Sinne des § 70 Abs. 2 StVollzG festgestellt, besteht jedoch die Möglichkeit dieser Gefahr entgegenzuwirken, so ist der Besitz nur dann zu versagen, wenn die Gefahr nur mit einem der Anstalt nicht mehr zumutbarem Kontrollaufwand ausgeschlossen werden kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, § 81 Abs. 2 StVollzG (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2003, 2447; OLG Frankfurt, NStZ-RR 1999, 156; OLG Hamm, StV 2002, 270, Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 70 Rdn. 3). Der zumutbare Kontrollaufwand wird dabei nicht nur durch die konkreten örtlichen Verhältnisse, insbesondere dem Sicherheitsgrad der Anstalt und die vorhandene Personalausstattung, bestimmt. Zur Vermeidung der Ungleichbehandlung von Strafgefangenen ist vielmehr auch die Handhabung in anderen Vollzugsanstalten zu berücksichtigen. Die von der Antragsgegnerin inzident und pauschal unter Verweis auf ihr Mietfernsehsystem abgelehnten Kontrollmaßnahmen sind in anderen Justizvollzugsanstalten des Landes Sachsen-Anhalt und in den Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer gängige Praxis, wie auch die vorangegangene Zulassung der Geräte durch die Justizvollzugsanstalt Y zeigt. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist deshalb auch darauf abzustellen, dass zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen mit anderen Gefangenen

in vergleichbarer Lage eine ausreichende Kontrollierbarkeit bei gleicher Handhabung gewährleistet sein muss (vgl. BVerfG NJW 2003, 2447). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass in der Justizvollzugsanstalt X wegen des dort untergebrachten Personenkreises ein erhöhter Sicherheitsstandard erforderlich ist.

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber - wie ausgeführt - den Besitz von Hörfunk- und Fernsehgeräten im Haftraum gemäß §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG ausdrücklich zugelassen hat. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass den mit Fernsehgeräten verbundenen Gefahrenquellen in der Regel dadurch begegnet werden kann, dass das Gerät verplombt bzw. versiegelt und in die üblichen Kontrollen einbezogen wird.

Die technologische Entwicklung bei Fernsehgeräten hat dazu geführt, dass diese nicht mehr nur zur Bild- bzw. Programmwiedergabe dienen, sondern darüber hinaus auch durch zusätzlich integrierte Geräte, etwa einem CD/DVD-Recorder, integrierte Satellitenempfänger, Internetbrowser oder durch vorhandene Schnittstellen zur Datenübertragung, über die Bildwiedergabe hinaus weitere Funktionen aufweisen. Aufgrund dieser Multifunktionalität kann es zu Gefährdungen der Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt kommen, vor allem wegen der Gefahr des Missbrauchs von Speicherfunktionen und des Risikos unkontrollierten Informationsaustauschs. Die im Fernsehgerät integrierten Funktionen unterfielen häufig, würde man die Erlaubnis zu Ihrem Besitz jeweils als Einzelgerät prüfen, einem Versagungsgrund gemäß § 70 Abs. 2 StVollzG (z.B. integriertes DVB-T-Empfangsteil, Internetfähigkeit).

Eine Versagung zur Nutzung eines Fernsehgerätes ist zwar gerechtfertigt, wenn die von dem Fernsehgerät ausgehende abstrakt-generelle Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht durch

eine ordnungsgemäße Aufsicht unter Zuhilfenahme der gebotenen Kontrollmittel seitens der Vollzugsanstalt ausgeschlossen bzw. auf ein nicht mehr beachtliches Maß reduziert werden kann (vgl. BVerfG, NJW 2003, 2447, 2448; OLG Celle, NStZ-RR 2009, 190). Aufgrund der in Fernsehgeräten integrierten neuen Technologien würde dies aber den Verlust des Ausnahmecharakters des § 70 Abs. 2 StVollzG und zu einer Aushebelung des Anspruches nach § 69 Abs. 2 StVollzG nach sich ziehen, zumal immer weniger Fernsehgeräte nur der Bildwiedergabe dienen. Deshalb können die aus den technischen Möglichkeiten ergebenden abstrakten Missbrauchsfahren nicht zu einem generellen Verbot solcher Multifunktionsgeräte führen. Auch bei diesen ist vielmehr eine konkrete Prüfung erforderlich, die sich neben der Beschaffenheit des Gerätes und dem Sicherheitsgrad der Justizvollzugsanstalt an den konkreten örtlichen Gegebenheiten und den persönlichen Verhältnissen des Strafgefangenen zu orientieren hat. Insoweit ist auch der Angleichungsgrundsatz von § 3 StVollzG zu beachten, sodass auch die Sicherungsmaßnahmen den neuen Technologien - soweit möglich - angepasst werden müssen; die Zumutbarkeit von Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen unterliegt deshalb einer stetigen Entwicklung.

Als „angemessen“ im Sinne der §§ 70 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 StVollzG ist grundsätzlich der Umfang von Gegenständen zu betrachten, welcher die Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes über das in Strafvollzugsanstalten übliche Maß hinaus nicht erschwert (OLG Naumburg, Beschluss vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11; vgl. OLG Frankfurt/M. NStZ-RR 2007, 388; OLG Rostock ZfStrVo 2005, 117). Gewisse Erschwerungen von Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes sind daher hinzunehmen. Maßgeblich sind auch hier vor allem die Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Größe des Haftraumes und der Gegenstände sowie deren Anzahl, wenn sich meh-

rere Gegenstände des Gefangenen im Haftraum befinden, ferner der Sicherheitsgrad der Anstalt und die Handhabung in anderen Vollzugsanstalten. Allerdings begründet allein die Größe eines einzelnen Gegenstandes - hier des Fernsehgerätes - keinen Versagungsgrund im Sinne von §§ 70 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 StVollzG. Die Größe wird für die Kontrollierbarkeit eines Gegenstandes jedenfalls dann keine besonders große Rolle spielen, wenn eine Versiegelung bzw. Verplombung des Gerätes möglich ist. Kann dadurch - jedenfalls weit gehend - verhindert werden, dass das Fernsehgerät als Versteck für unerlaubte Gegenstände missbraucht wird, bestehen bei einem größeren Gerät nicht mehr Versteckmöglichkeiten als bei einem kleineren (vgl. OLG Rostock ZfStrVo 2005, 117).

Erst wenn aufgrund einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass in diesem Rahmen der Gefahr nicht mehr durch einen zumutbaren Kontrollaufwand entgegengewirkt werden kann, kann der Besitz der Geräte versagt werden. Ob gemessen an diesen Kriterien eine derartige Gefährlichkeit in den Geräten oder der Person des Antragstellers vorliegt, hat die Antragsgegnerin allerdings weder geprüft, noch in ihre Entscheidungen einbezogen und dargetan, ob im konkreten Fall möglicherweise bestehenden Gefahren durch Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen begegnet werden kann.

Sollte die Antragsgegnerin bei der Neubeschaffung erwägen, den Besitz des Fernsehgerätes wegen Übersichtlichkeit des Haftraumes zu versagen, wird sie unter anderem dezidiert darzulegen haben, von welcher Art und Größe dieses Gerät - das der Antragsteller nach seinem Vorbringen noch mit Erlaubnis der Justizvollzugsanstalt Y eingebracht hat - ist, und warum dieses Gerät, anders als in der Justizvollzugsanstalt Y, die Sicherheit und Ordnung bei der Antragsgegnerin in nicht behebbare oder kontrollierbarer Weise gefährden sollte.

Ferner hat die Vollzugsbehörde auch bei der Prüfung von Angemessenheit, Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes im Sinne von §§ 70 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 2 StVollzG die in § 69 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck gebrachte gesetzliche Wertung zu berücksichtigen. Mangels bisheriger anderweitiger gesetzlicher Regelungen liegt eine Umgehung dieser anspruchsbegründenden Normen nahe, wenn in Kenntnis des gesetzlichen Anspruchs aus §§ 69 Abs. 2, 70 StVollzG von vorn herein Planung und bauliche Ausführung der Hafträume sowie deren Einrichtung durch die Vollzugsbehörde so erfolgen, dass der Besitz eines eigenen - andernorts erlaubnisfähigen - Fernsehgerätes im Hinblick auf Übersichtlichkeit und Durchsuchbarkeit des Haftraumes zwangsläufig wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dies ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu korrigieren.

d) Selbst dann, wenn die Antragsgegnerin zu dem Ergebnis käme, dass von dem Fernsehgerät des Antragstellers oder von den üblicherweise im Handel erhältlichen Fernsehgeräten eine abstrakt-generelle Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt in einem Umfang ausgehen würde, welcher den Kontrollaufwand als nicht mehr zumutbar anzusehen wäre, wäre die grundsätzliche Verweisung auf von Dritten anzumietende Fernsehgeräte nach dem geltenden Strafvollzugsgesetz nicht möglich (OLG Naumburg, Beschluss vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11; OLG Dresden, Beschluss vom 27. Juni 2007, 2 Ws 38/07, StV 2008, 89, 90). Ein als rein privatrechtlich anzusehendes vertragliches Verhältnis zwischen dem Strafgefangenen und einem privaten Dritten würde nämlich nicht mehr der Überprüfung des Strafvollzugsgesetzes unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass die Strafgefangenen, die einen Monopolvertrag abschließen müssten, dem schutzlos ausgeliefert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010, 2 BvR 328/07) wären.

e) Der Antragsteller hat zugleich mit seinem Herausgabeverlangen beanstandet, dass er sein Radio, welches er im Zuge seiner Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Y mitbrachte, in der Justizvollzugsanstalt X nicht nutzen darf. In der Sache liegt in der von ihm angefochtenen Entscheidung der Antragsgegnerin zugleich ein Widerruf der von der Justizvollzugsanstalt Y erteilten Erlaubnis zum Besitz seines eigenen Radiogerätes.

Eine derartige Erlaubnis verliert durch die Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt nicht ohne Weiteres ihre Wirksamkeit (OLG Naumburg, Beschlüsse vom 3. März 2010, 1 Ws 17/10 und vom 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11; OLG Karlsruhe, NJW 1990, 2010). Sie kann gemäß § 70 Abs. 3 StVollzG bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nachträglich nur durch ein auf den konkreten Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung widerrufen werden, Solange der Strafgefangene mit dem ihm durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen ist und in seiner Person keine Widerrufsgründe verwirklicht hat (BVerfG NStZ, 1994, 100 f.; OLG Naumburg a.a.O.; OLG Dresden NStZ 2007, 175), kann ein Strafgefangener auf die ihm eingeräumten Rechtspositionen vertrauen. Ob die von der Justizvollzugsanstalt Y erteilte Nutzungserlaubnis wirksam auf diese Anstalt beschränkt worden war und es insoweit eines Widerrufs nicht bedurfte (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2009, 259), wurde bislang von der Antragsgegnerin nicht erkennbar geprüft.

Sofern in der Person des Antragstellers keine Widerrufsgründe für den Besitz des Radios festgestellt werden können, genießt er Vertrauensschutz. Daher bedarf es in diesem Fall für einen Widerruf der Besitzerlaubnis gewichtiger, im Einzelnen von der Antragsgegnerin dazulegender Gründe (§ 70 Abs. 3 StVollzG), weshalb sie der abstrakt-generellen Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt - anders als die Justizvollzugsanstalt Y - nicht

durch Sicherheitsmaßnahmen (Untersuchung, Verplombung, Versiegelung und Kontrollen) wirksam begegnen kann.

f) Zu Recht hat daher die Strafvollstreckungskammer die vom Antragsteller angefochtene Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Auch wenn im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG der Grundsatz der Amtsermittlung (Untersuchungsgrundsatz) gilt und das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 3 m.w.N.; OLG Naumburg, Beschluss 20. Juli 2011, 1 Ws 70/11), enthebt dies die Antragsgegnerin nicht von ihrer Pflicht zu eigenständiger Aufklärung und Prüfung der Voraussetzungen für die von ihr getroffene Maßnahme, insbesondere soweit ihr in diesem Zusammenhang ein Prognosespielraum und Ermessen eingeräumt wird. Mangels näherer Begründung durch die Antragsgegnerin, insbesondere zu den vom Antragsteller begehrten Geräten, den konkreten örtlichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt, namentlich des Haftraumes und den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers, sowie denkbaren in dessen Person liegenden Gründen einschließlich eines etwaigen Vertrauensschutzes aufgrund der von der Justizvollzugsanstalt Volkstedt erteilten Erlaubnis, der Möglichkeit bzw. dem Aufwand einer Kontrolle des Geräts sind schon Art und Ausmaß der - von der Antragsgegnerin lediglich pauschal behaupteten - generell-abstrakten Gefährlichkeit der Geräte unklar und die Entscheidung der Vollzugsbehörde einer gerichtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Bei dieser Sachlage ist es nicht Aufgabe der Strafvollstreckungskammer im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles anstelle der Justizvollzugsanstalt zu treffen.